

Satzung
des Radfahrerverein
„Badenia“
Linkenheim 1900
e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der am 4. Juni 1900 gegründete Verein führt den Namen Radfahrerverein „Badenia“ Linkenheim 1900 e. V. und hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung der Jugend, um sie zu lebensfrohen, charakterfesten, an Leib und Seele gesunden Menschen heranzubilden. Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, durch Pflege von Freundschaft und andere geeignete im Rahmen seiner Ziele liegende Aktivitäten die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.
2. Der Verein dient diesen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. a) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand einstimmig innerhalb einer Vorstandssitzung. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon).

6. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, oder einer Behinderung entgegen. Bei der Besetzung von Positionen wird eine angemessene Verteilung zwischen den Geschlechtern angestrebt.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Bünde und Verbände als verbindlich an.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dazu ist der aktuelle Aufnahmeantrag, veröffentlicht auf der Internetseite des Vereins, zu verwenden und per Post oder E-Mail an den Verein zu senden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter(s) als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die Mitglieder des Vereins werden geführt:

Bis 14 Jahre als Schüler;

von 14 bis 18 Jahre als Jugendliche;

über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder.

3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet und regelt Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss.

§ 8

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 9

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 10

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Aufforderung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 11

Wird ein Mitglied nach § 10 ausgeschlossen, so ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes

bekanntzumachen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 12

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Hauptausschuss ;
4. die Fachausschüsse

§ 13

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Kassenprüfer, sowie die Annahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über Anträge sowie über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- g) die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen, sowie die Wahl der Ausschussmitglieder.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellt.

§ 15

Die Mitgliederversammlungen sind vom I. oder II. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitgliedes versandt wurde. Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftliche Anträge einreichen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich

bezeichnet sind und ihre Dringlichkeit durch die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Der I. oder II. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen.

§ 16

1. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 17

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und für Zweckänderungen, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.
3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchführung erstrecken, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzausschusses und des gesamten Vorstands. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 19

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem I. und II. Vorsitzenden (m/w/d) sowie dem Geschäftsführer (m/w/d).

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung den ausgeschiedenen vorzugsweise durch ein Mitglied des Hauptausschusses ersetzen und bei Bedarf die Ämter der Mitglieder des Vorstandes ändern.
3. Der I. oder II. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

§ 20

(weggefallen)

§ 21

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand kann Fachausschüsse nach Vorgabe von § 22 Ziff. 2 gründen.
3. Der Vorstand kann, soweit kein entsprechender Fachausschuss besteht, Einzelaufgaben delegieren und hierzu Beauftragungsämter benennen, wo immer er dies für zweckmäßig erachtet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22

Vereinsausschüsse

1. Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Austausch zu aktuellen Geschehnissen im Verein
- b) Unterstützung des Vorstandes zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke:
Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken. Größere Veranstaltungen werden durch ihn koordiniert.
- c) Der Hauptausschuss entscheidet über die Verwendung des Überschusses

Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und allen Personen, die ein Wahl- oder Beauftragungsamt bekleiden sowie den jeweiligen Vorsitzenden der gebildeten Fachausschüsse.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand und mindestens zwei weitere Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind.

Der Hauptausschuss sollte mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.

Die Hauptausschusssitzungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Ein Vorstandsmitglied leitet die Hauptausschusssitzungen.

2. Fachausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Fachausschüsse gebildet. Die Gründung und Auflösung sowie die personelle Zusammensetzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Der Vorstand kann einen Fachausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gründen und die personelle Zusammensetzung festlegen. Die Fach-Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich inhaltlich selbstständig, jedoch nicht wirtschaftlich und finanziell. Die Fachausschüsse unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

3. Ein Fachausschuss kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Jeder Fachausschuss hat ein Stimmrecht im Hauptausschuss. Stimmberechtigt ist der Vorsitzende des Fachausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Fachausschusses.
4. Der Fachausschuss entscheidet über seinen Vorsitzenden (m/w/d).
5. Zu Fachausschusssitzungen ist der Vorstand mit einzuladen, die anwesenden Vorstandsmitglieder haben bei Abstimmungen jeweils volles Stimmrecht.
6. Die gebildeten Fachausschüsse und deren Aufgaben ergeben sich aus der Fachausschuss-Ordnung des Vereins.

§ 23

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17 Absatz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 19 Absatz 1 und 3 als Liquidator bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Radsports.

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

Der nach § 19 bestellte Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben. Sie sind der folgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 6. Februar 1971 beschlossen, letzte Änderung in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2020.

Linkenheim, den xx.xx.2020

Radfahrerverein „Badenia“ Linkenheim 1900 e. V.